

# Bestellung eines Brandschutzbeauftragten für das Grundstück und die Gebäudeanlage

**Firma:**

**Anschrift:**

Von der Betriebsleitung der o. g. Firma wird für die gesamte Gebäude- bzw. Betriebsanlage

**Herr Weigele Gerhard**

(unter Zugrundelegung Anlage 18-40) mit sofortiger Wirkung als Brandschutzbeauftragter ernannt.

Der Brandschutzbeauftragte (BSB) erhält hiermit die erforderlichen Vollmachten und Befugnisse, seine Aufgaben für den Brandschutz in der Betriebsstätte wahrzunehmen. Der BSB ist unmittelbar dem Auftraggeber unterstellt. Die Gesamtverantwortung des Auftraggebers bleibt unberührt. Der BSB ist bei der Anwendung seiner brandschutztechnischen Fachkunde weisungsfrei.

Folgende Tätigkeiten sind vom Brandschutzbeauftragten durchzuführen:

## A. Kontrollen, die in regelmäßigen Abständen durchzuführen sind:

- ob sich Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzgeräte im unzerstörten Zustand (äußerlich sichtbar) und an ihren Standorten befinden

- a) tragbare Feuerlöscher,
- b) Löscheinrichtungen (Schläuche, Strahlrohre) der Wandhydranten,
- c) Bedieneinrichtungen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,
- d) Druckknöpfe der Brand- und Hausalarmanlagen,
- e) Feuerlöschhydranten auf dem Betriebsgrundstück,
- f) trockene Steigleitungen und ortsfeste Leitern für die Feuerwehr,

- ob sich die ausgehängte Brandschutzordnung Teil A und die ausgehängten Brandschutz- (Fluchtweg-) Pläne noch an ihren Standorten befinden und noch leserlich sind

- Erkundigungen bei allen Mitarbeitern (insbesondere Neulinge) einholen, ob die Brandschutzordnung Teil B (Broschüre, Merkblätter) allen bekannt ist

## B. Veranlassen und Kontrollieren von wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige, Sach- und Fachkundige für die vorhandenen Brandschutzeinrichtungen

- Prüfungen durch behördlich anerkannte Sachverständige in Zeitabständen von einem Jahr, soweit in den Genehmigungen gefordert

- a) Brandmeldeanlagen einschl. Schlüsselkasten mit Leitung zur Feuerwehr,
- b) mechanische Entlüftungsanlage,
- c) Hausalarmanlagen in allen Gebäuden,
- d) Sicherheitsbeleuchtung in allen Gebäuden,
- e) beleuchtete Hinweisschilder mit Ersatzstromquelle

- Prüfungen durch Sachkundige entsprechend den jeweiligen DIN-Vorschriften in Zeitabständen von zwei Jahren

- a) tragbare Feuerlöscher
- b) Feststellanlagen an Brand- und Rauchschutztüren
- c) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- d) Wandhydranten
- e) Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen

- Prüfungen durch Fachkundige (FTZ, örtliche Feuerwehr) in Zeitabständen von 5 Jahren
  - a) Feuerlöschhydranten auf dem Betriebsgrundstück
  - b) Trockene Steigleitungen an den Gebäuden
  - c) Blitzschutzanlage
  - d) Feuerwehrplan, ob er den aktuellen Stand aufweist

### C. Brandschutzorganisation im Betrieb

- Aufstellen von Alarm, Hausalarm und Notfallplänen
  - a) Anfertigen und Aushängen von Teil A der Brandschutzordnung
  - b) Ausarbeiten, Verteilen bzw. Bekanntmachen von Teil B der Brandschutzordnung
  - c) Festlegen der innerbetrieblichen Melde- und Informationsabläufe
- Brandschutzunterweisung des Betriebspersonals
  - a) Alle Betriebsangehörigen in der Handhabung der Feuerlöscher unterweisen
  - b) Mindestens einmal jährlich eine umfassende Brandschutzbelehrung für das Betriebspersonal durchführen
  - c) Alle Betriebsangehörigen über die Verhaltensregeln im Brandfall informieren
- Überwachung brandgefährlicher Handlungen
  - a) Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten im Betrieb sind beim Brandschutzbeauftragten anzumelden
  - b) Der Brandschutzbeauftragte stellt einen Erlaubnisschein mit den Sicherheitsanforderungen für Schweiß-, Schneid-, Auftau- und Trennschleifarbeiten aus.
  - c) Der Brandschutzbeauftragte überwacht, dass die Sicherheitsanordnungen entsprechend des Erlaubnisscheines eingehalten werden
  - d) Aufstellen und Vorhalten von Dekorationen und Raumschmuck mit offenen Flammen (Kerzen etc.)
  - e) Überwachen von Verbrennen brennbarer Abfallstoffe (Verpackungen etc.)

### D. Mitwirkung in Fragen des Brandschutzes

- Bei folgenden Änderungen im Betrieb hat der Brandschutzbeauftragte für die Betriebs- und Geschäftsleitung eine brandschutztechnische Stellungnahme abzugeben:
  - a) bei Änderungen der Verkehrswege- und Verkehrsflächen auf dem Betriebsgrundstück
  - b) bei Änderungen an den Flucht- und Rettungswegen (Verkehrswegen) in den Gebäuden
  - c) bei Änderungen von Einrichtungen, die dem Brandschutz dienen

Jede Änderung dieser Tätigkeiten ist schriftlich zu fixieren und von den Unterzeichnern zu bestätigen. Diese Bestellung gilt für die Dauer von 3 Jahren und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn nicht 3 Monate vor Ablauf eines Jahres diese Bestellung schriftlich gekündigt wird.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Brandschutzbeauftragter